

Az.: 3 E 97/09
5 K 1041/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Beschwerdeführer -

wegen

Vermittlung von Sportwetten
hier: Beschwerde gegen die Aussetzung des Verfahrens

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 30. August 2010

beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstands für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. Juni 2009 - 5 K 1041/09 - wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, § 47 GKG. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wegen eines Zwischenstreits entspricht dem Wert des Zwischenstreits. Dieser ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Streitwert einer Rechtswegbeschwerde (BGH, Beschl. v. 19.12.1996, NJW 1998, 909) mit einem Bruchteil des Hauptsachewerts, und zwar mit einem Fünftel, zu bemessen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 9.7.2001, NVwZ-RR 2002, 156; VGh BW, Beschl. v. 12.2.2004 - 11 S 46/04 -, zitiert nach juris). Da der Streitwert der Hauptsache 15.000,00 € beträgt (vgl. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs 2004, NVwZ 2004, 1327), war er in diesem Verfahren auf 3.000,00 € festzusetzen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*